

der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wieder gegeben worden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. Ob ein solcher Fall vorhanden sey, hat der Richter zu ermitteln, welchem überlassen bleibt, das Gutachten von Sachverständigen einzufolen.

3.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch zum Schutze der Unterthanen derjenigen Staaten Anwendung, mit denen über die Reciprocität Uebereinkünfte getroffen worden ist.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und Unsere Landesfürstlichen Insignien vorzubringen befohlen.

So geschehen Schloß Schleiß und Schloß Ebersdorf, den 1. October 1841.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.

J. v. Fürst Reuß.

J. v. Fürst Reuß.

N. 125. Handelsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll-Vereins und der Ottomanischen Pforte.

Nachdem Durchlauchtigste Landesherrschaftern den zwischen den Staaten des Deutschen Zoll-Vereins und der Ottomanischen Pforte unterm 10^{ten} 22. October zu Constantinopel abgeschlossenen, nunmehr ratifizirten Handelsvertrage zu publiciren befohlen haben; so wird dieser Vertrag mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Artikel 10. desselben erwähnte Tarif bei der Fürstlichen Hof- und Kammercommission zu Schleiß, bei der Fürstlichen Landes-Direction zu Ebersdorf und bei der Fürstlichen Landesadministration an dieser, von den theilhaftigen Handel- und Gewerbetreibenden eingesehen werden kann.

Gera, am 3. November 1841.

Fürstlich Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.

Dr. B r e t s c h n e i d e r.

M. Fuchs.